

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.07.2016

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg	178
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“	179
	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 156 „Östlicher Ortskern Oedeme“ einschließlich Begründung	180
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragssatzung)	182
	Satzung der Stadt Bleckede über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Stadt Bleckede	182
	Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Bleckede	185
Samtgemeinde Bardowick	Aufhebung der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bardowick (Ablösungssatzung) ...	186
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Martinimarkt in Dahlenburg	186
	Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg	188
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg	191
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Dahlenburg	192
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen	192
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt	
	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“	193
Samtgemeinde Ilmenau	1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Deutsch Evern	195
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	195
Samtgemeinde Ostheide	2. Änderung 2016 des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide ...	196
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift	196

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7, 111 Abs. 2, 147, 153 Abs. 3, und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen
 2. Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs.8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005
 3. unvermutete Kassenprüfungen
 4. Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
 5. Auftragsprüfungen
- (3) Gebührenpflichtig ist der Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbereitung der Prüfung einschließlich der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.
- (4) Beratungen sind gebührenfrei.

§ 2

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- (1) Nicht gebührenpflichtig sind Prüfungen im Sinne des § 1 bei Gebietskörperschaften, die Kooperationspartner im Sinne der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg vom 27.11.2006 in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010 sind, wenn die Prüfung von ihrem an den Landkreis Lüneburg abgeordneten Personal erbracht wird und die Prüfungsgebühren entstehungsgerecht diesem Kooperationspartner zufließen.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor bei Prüfungen, die nur einen geringen Zeitaufwand erfordern.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr je Stunde richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt der Stundensatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst). Bis zu einer Neuregelung / Anpassung der jeweiligen Stundensätze wird der zuletzt gültige für die Gebührenberechnung weiterhin zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge; eine Neu- bzw. Nachberechnung erfolgt nicht.
- (2) Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand – einschließlich der Reisekosten – abgegolten.
- (3) Für Prüfungen von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen ist der Gebührensatz des Jahres anzuwenden, in dem diese aufgestellt wurden und prüffähig sind. Bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge bleiben unberührt.
- (4) Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person verpflichtet, für die die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Lüneburg, den 24.06.2016
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
gez. Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost/Bleckeder Landstraße“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke sind in einer Tabelle aufgelistet.

**§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3
Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den
Der Oberbürgermeister
Gez.
Mädge

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 26 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

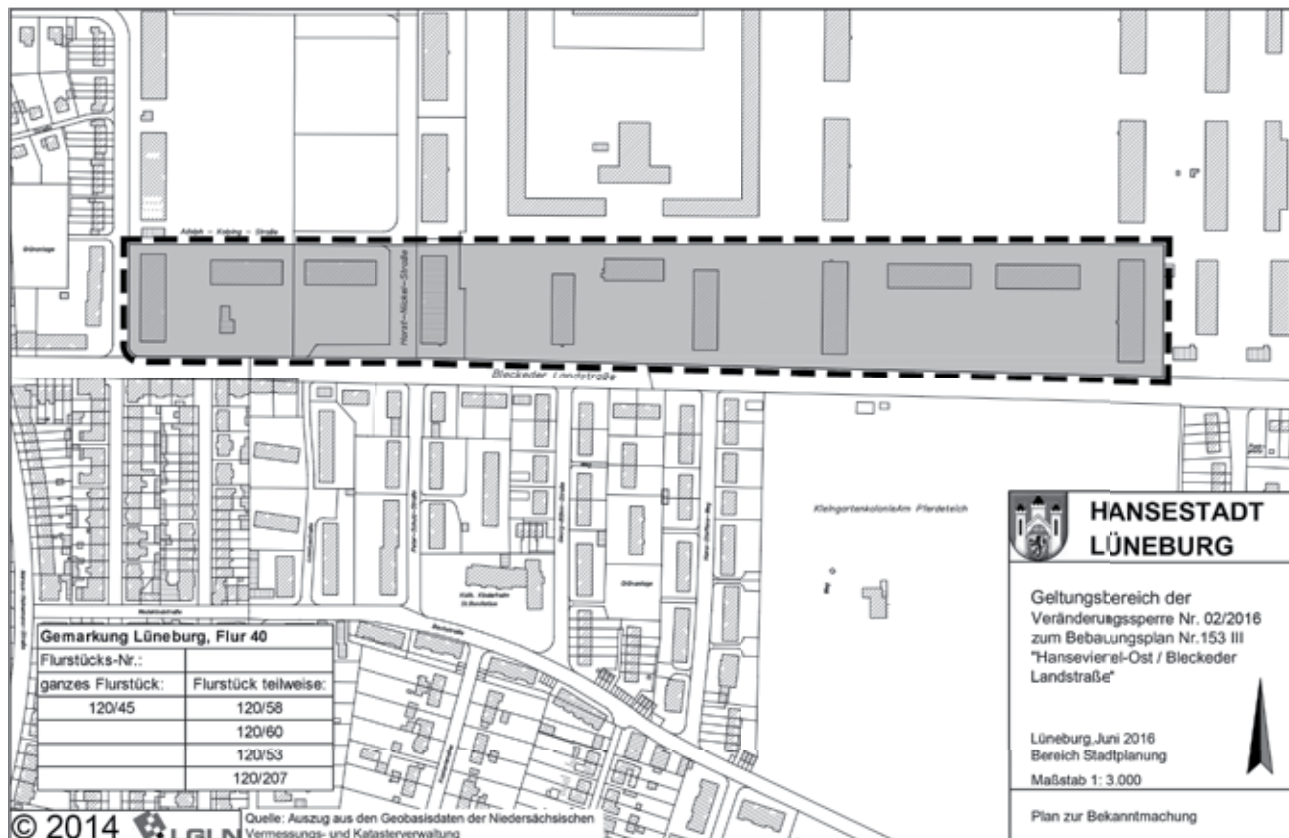
auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 27.06.2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez
Gundermann



Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 156 „Östlicher Ortskern Oedeme“ einschließlich Begründung

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 156 „Östlicher Ortskern Oedeme“ einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 156 „Östlicher Ortskern Oedeme“ nebst Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

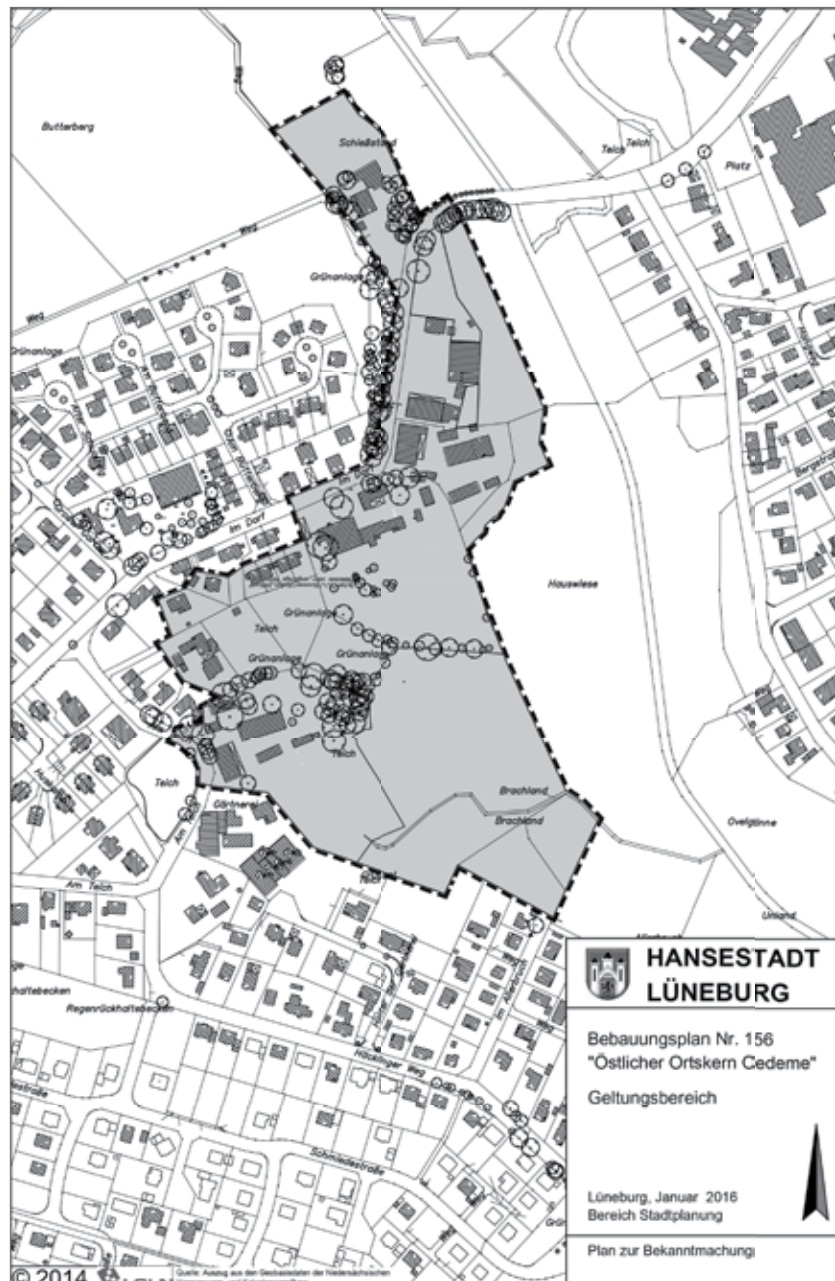
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 156 „Östlicher Ortskern Oedeme“ in Kraft.

Lüneburg, 28.06.2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez. Gundermann



Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 15 erhält folgende Fassung: Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzung vom 14.10.1999 sowie die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 16.06.2016

Stadt Bleckede

gez.

Jens Böther

Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Stadt Bleckede Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Stadt Bleckede unterzubringende Personen (z. B. Spätaussiedler und die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft genau bestimmt und die Zahl der Räume, der Betten und ggf. auch die Nutzfläche angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Bleckede zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Stadt Bleckede kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn:
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bleckede und dem/der Vermieter/in beendet wird.
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d) der/die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und / oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.

- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bleckede zulässig.

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Stadt Bleckede den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Stadt Bleckede zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Stadt Bleckede sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Stadt Bleckede berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zulassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Stadt Bleckede Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren (z. B. Kanarienvögel oder Kaninchen) zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (7) Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Stadt Bleckede unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Stadt Bleckede zu beantragen. Die Stadt Bleckede kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Stadt Bleckede. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bleckede bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Bleckede kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Stadt Bleckede kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Stadt Bleckede haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den

vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bleckede insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Stadt Bleckede gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bleckede keine Haftung.

§

10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gem. § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 2. entgegen § 5 Absatz 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
 3. entgegen § 5 Absatz 5 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Stadt Bleckede hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
 4. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Stadt Bleckede erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Stadt Bleckede zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Stadt Bleckede eingeholt zu haben.
 6. entgegen § 5 Absatz 3 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 7. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gem. § 64 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., Seite 9) in der jeweils geltenden Fassung mit den Zwangsmitteln des § 65 Nds. SOG durchgesetzt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bleckede vom 09.12.2004.

Bleckede, den 16.06.2016

Jens Böther
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Bleckede betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Stadt Bleckede erhebt die Stadt Bleckede die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Der/Die Benutzer/in einer Unterkunft ist Gebührensschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Gebührenmaßstab/Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Grundfläche der jeweils abgrenzbar zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird die einzelnen Benutzern zugewiesenen Grundfläche der Schlaf- und Wohnräume entsprechend der Anzahl der Nutzer geteilt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte richten sich je m²/Wohnfläche nach der verbindlichen Mietobergrenze im Landkreis Lüneburg für die Stadt Bleckede in der jeweils geltenden Höhe. Die Gebühren enthalten auch die verbrauchsunabhängigen Betriebs- und Nebenkosten (z. B.: Grundsteuer, Versicherung, Abfallbeseitigung), sowie die verbrauchsabhängigen Betriebs- und Nebenkosten (z.B. Wasser- und Abwassergebühren).
- (2) Sind entsprechende Zählerleinrichtungen vorhanden, müssen die Entgelte für die Strom- und Gasversorgung zusätzlich unmittelbar an die Energieversorgungsunternehmen entrichtet werden.
- (3) Für die von der Stadt Bleckede zur Unterbringung von Obdachlosen gemieteten Objekte ist neben den o. g. Gebührensätzen der für die Unterkunft von der Stadt Bleckede zu zahlende Mietzins zu entrichten.

§ 5

Hotels und Pensionen

Abweichend von § 4 entspricht die Gebühr für die in Hotels und Pensionen untergebrachten Personen den tatsächlich von der Stadt Bleckede zu zahlenden Unterbringungskosten.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren nach § 4 Absatz 4 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 5 werden mit Ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse, unter Angabe der Unterkunft und Kassenzeichens, zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bleckede vom 09.12.2004.

Bleckede, den 16.06.2016

Jens Böther
Bürgermeister

Aufhebung der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bardowick (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bardowick (Ablösungssatzung) vom 12.05.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den 24.06.2016

Luhmann

Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Martinimarkt in Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Martinimarkt in Dahlenburg wird von den Marktbeschickern und Schaustellern ein Standgeld nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Standgelder für Verkaufsbuden

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Verkaufsbuden, Geschäfte und Stände, soweit nicht nach Abs. 2 oder 3 zu bewerten: | |
| a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m | 45,00 € |
| b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m | 65,00 € |
| c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m | 85,00 € |
| d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m | 105,00 € |
| e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 140,00 € |
| (2) Für Verkaufsbuden, Geschäfte und Stände, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z.B. belegte Brötchen, Eis, Gebäck, Süßigkeiten, gebrannte Mandeln etc.): | |
| a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m | 60,00 € |
| b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m | 80,00 € |
| c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m | 100,00 € |
| d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m | 130,00 € |
| e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 160,00 € |
| (3) Imbiss und Ausschankstände: | |
| a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m | 180,00 € |
| b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m | 230,00 € |
| c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m | 280,00 € |
| d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m | 330,00 € |
| e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 380,00 € |

§ 3

Höhe der Standgelder für Fahr-, Karussell- und Vergnügungsgeschäfte

- | | |
|--|----------|
| (1) Fahr- und Karussellgeschäfte: | |
| a) Kinderkarussells bis 14,99 m Durchmesser oder größte Seitenlänge | 180,00 € |
| b) Kinderkarussells ab einem Durchmesser oder größte Seitenlänge von 15,00 m | 230,00 € |
| c) Benzin- und Elektrobahnen, Autoskooter | 400,00 € |
| d) kleine Fahrgeschäfte, Kettenflieger, bis 14,99 m Durchmesser | 250,00 € |
| e) große offene Fahrgeschäfte, Riesenräder | 350,00 € |
| f) große geschlossene Fahrgeschäfte | 400,00 € |

- (2) Für Schaubuden jeder Art, Irrgärten, Ausspielungsgeschäfte (z.B. Ball- und Pfeilwerfen, Schießhallen, Entenangeln) u .ä:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m | 80,00 € |
| b) | Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 m bis 9,99 m | 100,00 € |
| c) | Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 m bis 14,99 m | 130,00 € |
| d) | Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 m bis 19,99 m | 160,00 € |
| e) | Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 200,00 € |
- (3) Automaten, Greifer, Spielautomaten und Verlosungen:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m | 70,00 € |
| b) | Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 m bis 9,99 m | 100,00 € |
| c) | Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 m bis 14,99 m | 130,00 € |
| d) | Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 m bis 19,99 m | 160,00 € |
| e) | Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 200,00 € |

§ 4

Sonstige Standgelder

- (1) „Bauchläden“, Einzelmusikanten, Kraft- und Geschicklichkeitsspiele ohne erhöhten Platzbedarf 40,00 €
- (2) Bei fünf- oder mehreckigen bzw. runden Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge für die Berechnung des Standgeldes maßgebend.

§ 5

Werbepauschale

In dem festgesetzten Standgeld ist eine Werbepauschale von 10 % enthalten. Die Werbepauschale ist für die Bewerbung und für die Eröffnung des Martinimarktes in Dahlenburg zu verwenden.

§ 6

Teilnahme / Zahlung

- (1) Die Teilnahme am Martinimarkt ist nur nach erfolgter schriftlicher Platzzusage durch die Samtgemeinde Dahlenburg möglich und sie gilt nur für den zugewiesenen Platz bzw. für die zugewiesenen Plätze. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Das Standgeld ist im Voraus zu dem in der Platzzusage genannten Termin zu zahlen. Nach erteilter Platzzusage besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes, ganz gleich aus welchem Grunde der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Die Samtgemeinde Dahlenburg ist in diesem Fall berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.
- (3) Die Samtgemeinde Dahlenburg behält sich das Recht vor, auch nach erfolgter Platzzusage Änderungen der Platzeinteilung vorzunehmen.
- (4) Wird der Martinimarkt nur an einzelnen Tagen beschickt, so ist das Standgeld dennoch in voller Höhe für die Gesamtveranstaltung zu zahlen.

§ 7

Platzordnung

- (1) Den Anordnungen der Samtgemeinde Dahlenburg bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.
- (2) Alle Marktbesucher und Schausteller müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Der Platz bzw. die Plätze sind sauber zu verlassen, Abfälle und Müll sind in Müllsäcken bzw. gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Müllabfuhr erfolgt durch die Samtgemeinde Dahlenburg. Die Kosten der Müllabfuhr sind im festgesetzten Standgeld enthalten.
- (4) Der Verkauf von Getränken in Dosen ist untersagt.
- (5) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann weitergehende Auflagen und Anordnungen in der Platzzusage regeln.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 24.06.2016

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Dahlenburg Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:
 - a. wer ohne Unterkunft ist;
 - b. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
 - c. dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in eine Notunterkunft der Samtgemeinde oder aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine normale Wohnung eingewiesen worden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u. a. Landfahrer, Land- und Stadtstreicher, Durchreisende).
- (5) Andere von der Samtgemeinde Dahlenburg unterzubringende Personen (z. B. Spätaussiedler und die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) genannten Ausländer sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (6) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (7) Die Pflichten des Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, werden durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt. Die Samtgemeinde Dahlenburg hat den Obdachlosen in dem Bemühen zu unterstützen, möglichst bald wieder zu geordneten Wohnverhältnissen zu kommen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft genau bestimmt und die Zahl der Räume, der Betten und ggf. auch die Nutzfläche angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Dahlenburg zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn:
 - a. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Dahlenburg und dem/der Vermieter/in beendet wird.
 - c. die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d. der/die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und / oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg zulässig.

§ 4

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Mit der Annahme einer Notunterkunft unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und der Anstaltsgewalt der Samtgemeinde.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages.
Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (4) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Dahlenburg den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Dahlenburg zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Anstaltsgewalt, das Hausrecht und die Unterkunftsverwaltung der Samtgemeinde obliegen der/dem Samtgemeindebürgermeister/ in und in seinem Auftrage dem für die Obdachlosenunterbringung zuständigen Fachbereich.
- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Dahlenburg sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (4) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (5) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zulassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (6) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Dahlenburg Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren (z. B. Kanarienvögel oder Kaninchen) zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu beantragen. Die Samtgemeinde Dahlenburg kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Dahlenburg. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Dahlenburg bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Dahlenburg kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

- (3) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Dahlenburg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Samtgemeinde Dahlenburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde Dahlenburg gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Dahlenburg keine Haftung.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften der Samtgemeinde Dahlenburg“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gem. § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 2. entgegen § 5 Absatz 5 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
 3. entgegen § 5 Absatz 6 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Dahlenburg hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
 4. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Samtgemeinde Dahlenburg erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Samtgemeinde Dahlenburg zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen.
 6. Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg eingeholt zu haben.
 7. entgegen § 5 Absatz 4 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 8. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gem. § 64 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., Seite 9) in der jeweils geltenden Fassung mit den Zwangsmitteln des § 65 Nds. SOG durchgesetzt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Dahlenburg, den 24.06.2016

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Dahlenburg betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Dahlenburg erhebt die Samtgemeinde Dahlenburg Gebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Der/Die Benutzer/in einer Unterkunft ist Gebührensschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familie oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen. Hierfür ist die verbindlich festgelegte Mietobergrenze im Landkreis Lüneburg für die Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Höhe maßgebend.
- (2) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 350,00 € erhoben.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Dahlenburg zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

§ 4

Neben- und Betriebskosten

- (1) Neben- und Betriebskosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.
- (2) Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für den Heizbedarf vorhanden sind, ist eine pauschale Heizkostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.
- (3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss eines Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlich entstandenen Nebenkosten durch gesonderten Gebührenbescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

§ 5

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren gemäß § 3 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 werden mit Ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse, unter Angabe der Unterkunft und Kassenzeichens, zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 24.06.2016

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Satzung des Flecken Dahlenburg über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Dahlenburg vom 26.04.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 07.07.2016 in Kraft.

Dahlenburg, 28.06.2016
Flecken Dahlenburg

Ullrich Rambusch
Der Bürgermeister

Christoph Maltzan
Der Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs1. Erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

(1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Es beträgt für die Inanspruchnahme eines Platzes in

- einer Halbtagsgruppe im Kindergarten mit 4 Stunden Betreuungszeit 205,00 €
- einer Gruppe im Kindergarten mit 6 Stunden Betreuungszeit 315,00 €
- einer Ganztagsgruppe im Kindergarten mit 9 Stunden Betreuungszeit 445,00 €
- einer Krippe mit 6 Stunden Betreuungszeit 368,00 €
- einer Krippe mit 8 Stunden Betreuungszeit 504,00 €

(Krippenkinder in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe fallen in die Entgelttabelle der Kindergärten)

- Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Kindergarten) 29,50 €
- Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Krippe) 34,00 €

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender **Staffelung**: (Stand: 01.08.2016 gem. § 9 Abs. 2)

Elternbeitragsstaffel für die Kindergärten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Betreuungsumfang		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	Entgelt pro 4 Std.	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 9 Std.	je 1/2 Std. Sonder- öffnung
Stufe 1	Einkommen bis	1.056	1.421	1.787	2.158	2.524	0	0	0	12,00
Stufe 2	Einkommen bis	1.406	1.771	2.137	2.508	2.874	65,00	105,00	165,00	12,00
Stufe 3	Einkommen bis	1.756	2.121	2.487	2.858	3.224	85,00	135,00	205,00	14,50
Stufe 4	Einkommen bis	2.106	2.471	2.837	3.208	3.574	105,00	165,00	245,00	17,00
Stufe 5	Einkommen bis	2.456	2.821	3.187	3.558	3.924	125,00	195,00	285,00	19,50
Stufe 6	Einkommen bis	2.806	3.171	3.537	3.908	4.274	145,00	225,00	325,00	22,00
Stufe 7	Einkommen bis	3.156	3.521	3.887	4.258	4.624	165,00	255,00	365,00	24,50
Stufe 8	Einkommen bis	3.506	3.871	4.237	4.608	4.974	185,00	285,00	405,00	27,00
Stufe 9	Einkommen über	3.506	3.871	4.237	4.608	4.974	205,00	315,00	445,00	29,50

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Betreuungsumfang	2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonder- öffnung
Stufe 1 Einkommen bis	1.056	1.421	1.787	2.158	2.524	0,00	0,00	13,00
Stufe 2 Einkommen bis	1.406	1.771	2.137	2.508	2.874	144,00	196,00	13,00
Stufe 3 Einkommen bis	1.756	2.121	2.487	2.858	3.224	176,00	240,00	16,00
Stufe 4 Einkommen bis	2.106	2.471	2.837	3.208	3.574	208,00	284,00	19,00
Stufe 5 Einkommen bis	2.456	2.821	3.187	3.558	3.924	240,00	328,00	22,00
Stufe 6 Einkommen bis	2.806	3.171	3.537	3.908	4.274	272,00	372,00	25,00
Stufe 7 Einkommen bis	3.156	3.521	3.887	4.258	4.624	304,00	416,00	28,00
Stufe 8 Einkommen bis	3.506	3.871	4.237	4.608	4.974	336,00	460,00	31,00
Stufe 9 Einkommen über	3.506	3.871	4.237	4.608	4.974	368,00	504,00	34,00

Artikel II

In § 6 wird Punkt 7 neu angefügt:

- (7) Für die modellhafte Erweiterung der Öffnungszeiten in der Kinderkrippe und im Kindergarten Westergellersen werden die in Abs. 1 festgelegten Gebührenstaffelungen analog angewendet.

Artikel III

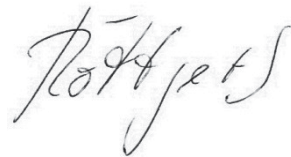
§ 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege betreut, ermäßigt sich die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden. Kinder in dem der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahres bleiben bei der Berechnung einer Ermäßigung unberücksichtigt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Reppenstedt, 13.06.2016



Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“, 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann in der

Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1,
21391 Reppenstedt

während der Sprechzeiten

montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“, 1. Änderung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

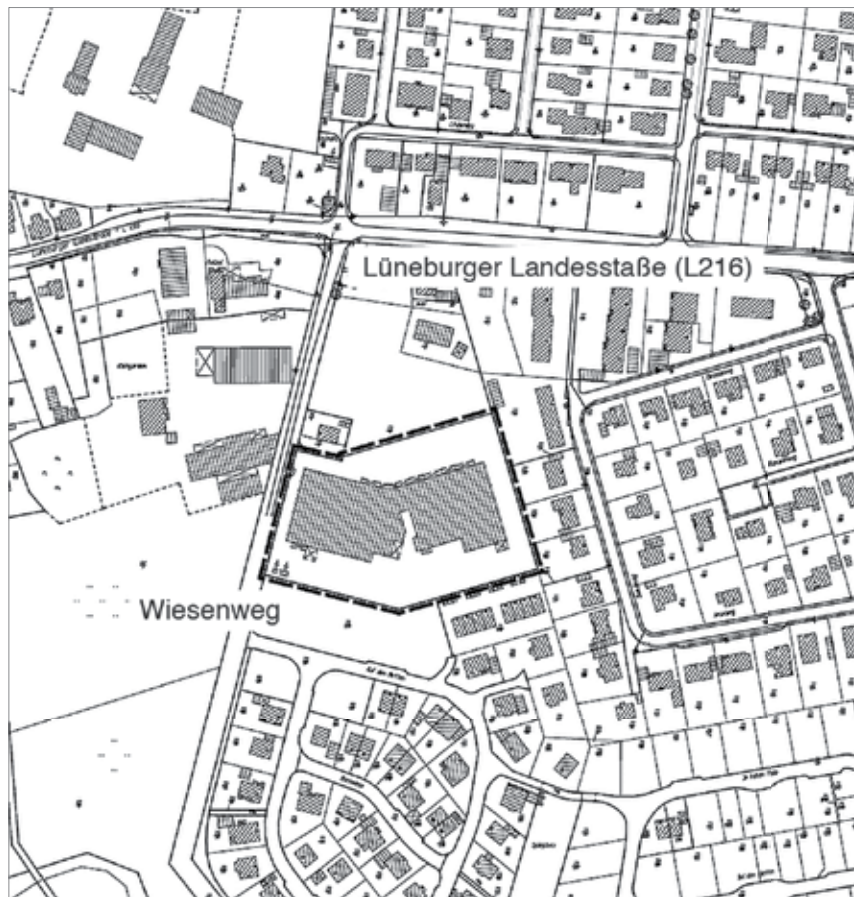
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“, 1. Änderung gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Übersichtsplan Bebauungsplans Nr. 28 „Einzelhandel Wiesenweg“, 1. Änderung
(genordet, ohne Maßstab)**



— — — Lage des Plangebietes

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (2010)

Reppenstedt, den 22.06.2016

gez. Stille
Gemeindedirektorin

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Deutsch Evern

Nach § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung (Nds. GVBL. vom 17.12.2010 S. 576) und gemäß Hauptsatzung vom 19.02.1997 in der Fassung vom 05.07.2007 beschließt der Rat der Gemeinde Deutsch Evern die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung:

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Beratungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 6

Redeordnung

- (3) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (4) Die Redezeit eines einzelnen Ratsmitgliedes soll 3 Minuten nicht überschreiten; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Ratsvorsitzende die Redezeit verlängern (bspw. Haushaltsrede).
- (5) Jedes Ratsmitglied soll grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal unter Berücksichtigung der in Absatz 4 genannten Redezeit sprechen

§ 7

Beratung

- (3) Anträge gleichen Inhalts können frühestens nach Ablauf von 12 Monaten oder bei wesentlichen rechtlichen Änderungen erneut gestellt werden. Satz 1 gilt unabhängig von der Erledigungsart des Antrages.

§ 11

Sitzungsordnung

- (2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in zweimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim ersten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (6) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (7) Verstöße gegen die freiheitlich, demokratischen Grundrechte, insbes. gegen Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, können zum sofortigen Ausschluss von der Sitzung führen.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deutsch Evern, den 22.06.2016

(Buntrock)
Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 22.06.2016 die 1. Änderung der folgenden Satzung beschlossen.

§ 3

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Nachmittagsbetreuung in der Krippe ist nur buchbar wenn das Kind auch am Vormittag betreut wird.

§ 4

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung (8 h Kernzeit und Nachmittagsbetreuung in der Krippe) nicht täglich in Anspruch nehmen, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren auf die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit. Ein Wechsel der genutzten Tage ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich.

Die geänderte Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Deutsch Evern, den 22.06.2016

gez. Buntrock
Gemeindedirektorin

2. Änderung 2016 des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Osteide

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Osteide hat der nachrichtlichen Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Osteide in seiner Sitzung am 27.06.2016 zugestimmt.

Die Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie mit grauer flächiger Füllung gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2008 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme



ohne Maßstab

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Osteide liegt in der Samtgemeindeverwaltung Osteide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Osteide wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht.

Barendorf, den 30.06.2016

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann

in der Samtgemeindeverwaltung Osteide,
Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf

während der Dienststunden,

montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

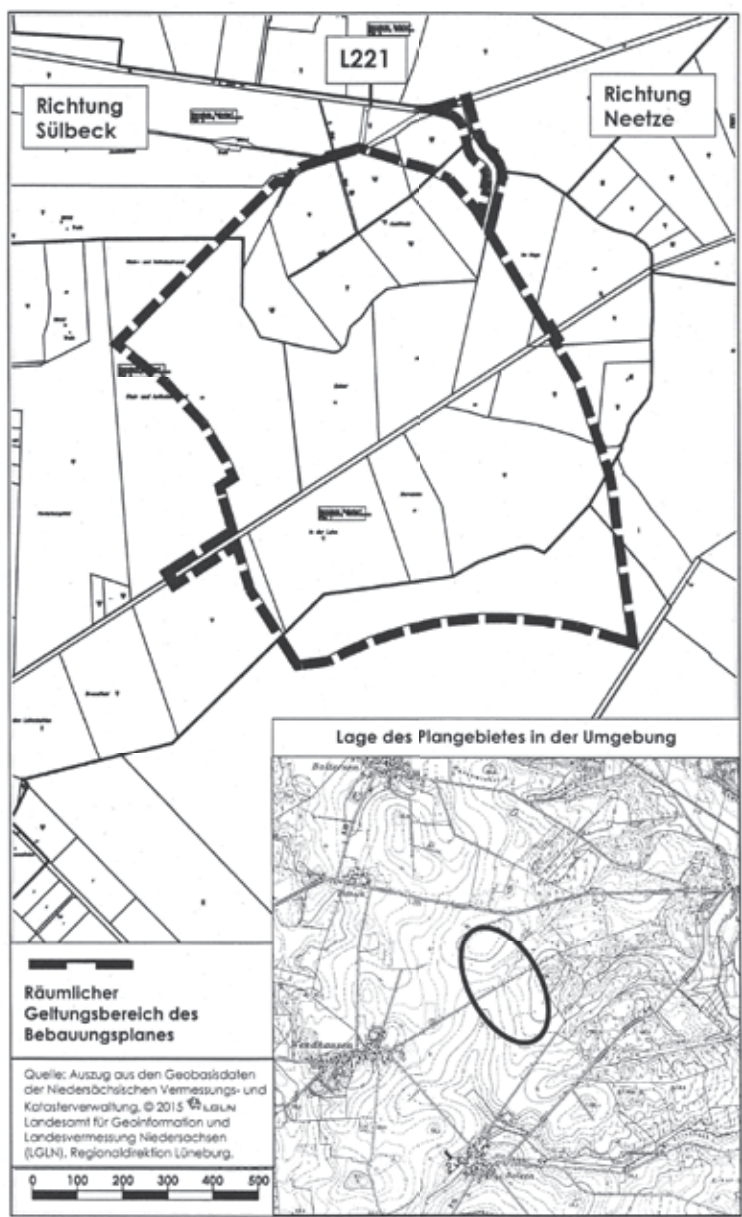
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Reinstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Wendhausen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Barendorf, den 30.06.2016

Gemeindedirektor
Andree Schlikis

